

17.12.20

AIS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz
(Arbeitsschutzkontrollgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 201. Sitzung am 16. Dezember 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 19/25141 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz
(Arbeitsschutzkontrollgesetz)****– Drucksachen 19/21978, 19/22772 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.01.21

Erster Durchgang: Drs. 426/20

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zu nach dem 1. Januar 2023 durchgeführten Betriebsbesichtigungen und deren Ergebnissen übermitteln die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden an den für die besichtigte Betriebsstätte zuständigen Unfallversicherungsträger im Wege elektronischer Datenübertragung folgende Informationen:

1. Name und Anschrift des Betriebs,
2. Anschrift der besichtigten Betriebsstätte, soweit nicht mit Nummer 1 identisch,
3. Kennnummer zur Identifizierung,
4. Wirtschaftszweig des Betriebs,
5. Datum der Besichtigung,
6. Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Besichtigung,
7. Vorhandensein einer betrieblichen Interessenvertretung,
8. Art der sicherheitstechnischen Betreuung,
9. Art der betriebsärztlichen Betreuung,
10. Bewertung der Arbeitsschutzorganisation einschließlich
 - a) der Unterweisung,
 - b) der arbeitsmedizinischen Vorsorge und
 - c) der Ersten Hilfe und sonstiger Notfallmaßnahmen,
11. Bewertung der Gefährdungsbeurteilung einschließlich
 - a) der Ermittlung von Gefährdungen und Festlegung von Maßnahmen,
 - b) der Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit und
 - c) der Dokumentation der Gefährdungen und Maßnahmen,
12. Verwaltungshandeln in Form von Feststellungen, Anordnungen oder Bußgeldern.

Die übertragenen Daten dürfen von den Unfallversicherungsträgern nur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit nach § 17 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch liegenden Aufgaben verarbeitet werden.“ ‘

b) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten dürfen die mit der Überwachung beauftragten Personen ohne Einverständnis des Arbeitgebers die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nur treffen, soweit sie zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn sich die Arbeitsstätte in einer Wohnung befindet, dürfen die mit der Überwachung beauftragten Personen die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2

ohne Einverständnis der Bewohner oder Nutzungsberechtigten nur treffen, soweit sie zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.“

- cc) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „Sätzen 1, 2 und 5“ durch die Wörter „Sätzen 1, 2, 5 und 6“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 Buchstabe c Satz 1 werden die Wörter „zur Intensivierung der Bundesaufsicht über die Aufsichtstätigkeit der Länder“ gestrichen.
 - d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
 - 4a. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt und wird nach dem Wort „erlassen“ das Wort „, insbesondere“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „soweit die Bundesregierung zu ihrem Erlass ermächtigt ist,“ durch die Wörter „insbesondere dazu, welche Kriterien zur Auswahl von Betrieben bei der Überwachung anzuwenden, welche Sachverhalte im Rahmen einer Betriebsbesichtigung mindestens zu prüfen und welche Ergebnisse aus der Überwachung für die Berichterstattung zu erfassen sind,“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 2 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:

„Nicht berücksichtigt werden bei der Bestimmung der Anzahl der in der Regel tätigen Personen nach Satz 2 solche Personen, die ausschließlich mit dem Verkauf und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten befasst sind, sowie Auszubildende in der Ausbildung zur Fachverkäuferin oder zum Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk mit Schwerpunkt Fleischwirtschaft.“
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „aufzuzeichnen“ die Wörter „elektronisch und manipulationssicher“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und diese Aufzeichnung elektronisch aufzubewahren.“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Absatzes 1 umfasst auch Zeiten, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für Vor- und Nachbereitungshandlungen im Betrieb benötigt, soweit diese fremdnützig sind und nicht zugleich der Befriedigung eines eigenen Bedürfnisses der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers dienen. Zeiten für Vor- und Nachbereitungshandlungen nach Satz 1 sind insbesondere Zeiten, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jeweils einschließlich der hierfür erforderlichen innerbetrieblichen Wegezeiten benötigt für

1. das Auf- und Abrüsten von Arbeitsmitteln einschließlich der Entgegennahme und des Abgebens der Arbeitsmittel (Rüstzeiten),
 2. das An- oder Ablegen der Arbeitskleidung einschließlich der Entgegennahme und des Abgebens der Arbeitskleidung (Umkleidezeiten), wenn das Tragen einer bestimmten Arbeitskleidung vom Arbeitgeber angeordnet wird oder gesetzlich vorgeschrieben ist und das Umkleiden im Betrieb erfolgt, und
 3. das Waschen vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeit (Waschzeiten), wenn das Waschen aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen notwendig ist.“
- c) In Nummer 5 § 6a Absatz 4 werden nach den Wörtern „in dem“ die Wörter „ein Unternehmer“ eingefügt und werden die Wörter „aufeinander abgestimmt sind.“ durch die Wörter „inhaltlich oder zeitlich im Wesentlichen vorgibt.“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. Folgender § 8 wird angefügt:

„§ 8

Evaluation

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird die Regelung zur Einschränkung des Einsatzes von Fremdpersonal in der Fleischwirtschaft einschließlich der Einschränkung des Anwendungsbereichs der Regelung für das Fleischerhandwerk im Jahr 2023 evaluieren.“ ‘

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Ein Dritter darf in diesen Bereichen keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und keine Selbstständigen tätig werden lassen und keine Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in diese Bereiche überlassen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 3 kann in einem Tarifvertrag von Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche festgelegt werden, dass der tarifgebundene Inhaber Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Bereich der Fleischverarbeitung bis zu einem kalenderjährlichen Arbeitszeitvolumen einsetzen darf, das insgesamt
1. einen Anteil von 8 Prozent des von eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Inhabers in diesem Bereich kalenderjährlich erbrachten Arbeitszeitvolumens nicht überschreitet und

2. das regelmäßige vertragliche kalenderjährliche Arbeitszeitvolumen von 100 im Bereich der Fleischverarbeitung in Vollzeit beim Inhaber beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht überschreitet.

Dritte dürfen Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nur überlassen, wenn dies nach Satz 1 zulässig ist. Zur Bestimmung der Quote nach Satz 1 Nummer 1 sind die Arbeitszeiten in der Fleischverarbeitung entsprechend § 6 manipulationssicher separat zu erfassen. Für diese Arbeitnehmerüberlassungen gilt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit der Maßgabe, dass

1. abweichend von § 1 Absatz 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
 - a) der Verleiher dieselbe Leiharbeiterin oder denselben Leiharbeiter nicht länger als vier aufeinander folgende Monate demselben Entleiher überlassen darf,
 - b) der Entleiher dieselbe Leiharbeiterin oder denselben Leiharbeiter nicht länger als vier aufeinander folgende Monate tätig werden lassen darf,
 - c) der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher vollständig anzurechnen ist, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als sechs Monate liegen,

2. § 1 Absatz 1b Satz 3 bis 8 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht anwendbar ist und

3. § 8 Absatz 2 bis 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht anwendbar ist.

Der Inhaber hat die Nutzung der Arbeitnehmerüberlassung bei den Behörden der Zollverwaltung in Textform in deutscher Sprache gemäß den Sätzen 6 und 7 anzuzeigen. Die Anzeige ist vor dem Beginn des Einsatzes von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern sowie unverzüglich nach dem Ende des Einsatzes zu erstatten. Die Anzeige muss die für die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Sätze 1 bis 4 erforderlichen Angaben enthalten. Änderungen bezüglich dieser Angaben hat der Inhaber unverzüglich bei den Behörden der Zollverwaltung anzuzeigen. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen,

1. nähere Einzelheiten zu den in der Anzeige und Änderungsanzeige erforderlichen Angaben,
2. dass, auf welche Weise und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen Anzeigen und Änderungsanzeigen elektronisch übermittelt werden können sowie
3. welche Behörde nach den Sätzen 5 und 8 für die Entgegennahme der Anzeige und Änderungsanzeige zuständig ist.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.‘

- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

2. § 6b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 6a obliegt den Behörden der Zollverwaltung. Abweichend von Satz 1 obliegt die Prüfung der Einhaltung der Vorgabe des § 6a Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a der Bundesagentur für Arbeit.““

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:
- „3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. entgegen § 6a Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b eine Leiharbeiternehmerin oder einen Leiharbeiternehmer tätig werden lässt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird das Wort „lässt.“ durch die Wörter „lässt oder eine Leiharbeiternehmerin oder einen Leiharbeiternehmer überlässt,“ ersetzt.
- cc) Die folgenden Nummern 7 bis 9 werden angefügt:
- „7. entgegen § 6a Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a eine Leiharbeiternehmerin oder einen Leiharbeiternehmer überlässt,
8. entgegen § 6a Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b eine Leiharbeiternehmerin oder einen Leiharbeiternehmer tätig werden lässt oder
9. entgegen § 6a Absatz 3 Satz 5 oder 8, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 9 Nummer 1 oder 3, eine Anzeige oder Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 sowie des Absatzes 2 Nummer 3 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 sowie des Absatzes 2 Nummer 2, 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 9 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Absätze 1 und 2 Nummer 2 bis 6“ ein Komma und die Angabe „8 und 9“ eingefügt und wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 7 die Bundesagentur für Arbeit.“

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der
Fleischwirtschaft

Das Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
2. § 6b Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die Nummern 7 bis 9 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 sowie des Absatzes 2 Nummer 3 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 2 bis 6, 8 und 9“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 6“ ersetzt und wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.“
5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Nach § 9 Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a und 4b eingefügt:
- „4a. entgegen § 3a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 1 des Anhangs eine Unterkunft in den Fällen der Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 3 des Anhangs nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 4b. entgegen § 3a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 4.4 Absatz 4 Satz 1 des Anhangs eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,“. ‘
6. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch die Artikel 8 und 11 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 4 werden nach der Angabe „Abs. 6“ die Wörter „sowie andere Arbeitszeitznachweise oder Geschäftsunterlagen, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes geben,“ eingefügt.
2. In § 22 Absatz 2 wird das Wort „fünfzehntausend“ durch das Wort „dreißigtausend“ und das Wort „zweitausendfünfhundert“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.‘
7. In Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „ein Komma“ durch die Wörter „das Wort „oder“ ‘ ersetzt.
8. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 6a Absatz 2“ durch die Wörter „§ 6a Absatz 2 in Verbindung mit § 6a Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 6a Absatz 2“ durch die Wörter „§ 6a Absatz 2 in Verbindung mit § 6a Absatz 3“ ersetzt.
9. Nach Artikel 9 werden die folgenden Artikel 9a bis 9d eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 20 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 2d des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zu nach dem 1. Januar 2023 durchgeführten Betriebsbesichtigungen und deren Ergebnissen übermitteln die Unfallversicherungsträger an die für die besichtigte Betriebsstätte zuständige Arbeitsschutzbehörde im Wege elektronischer Datenübertragung folgende Informationen:

1. Name und Anschrift des Betriebs,
2. Anschrift der besichtigten Betriebsstätte, soweit nicht mit Nummer 1 identisch,
3. Kennnummer zur Identifizierung,
4. Wirtschaftszweig des Betriebs,
5. Datum der Besichtigung,
6. Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Besichtigung,
7. Vorhandensein einer betrieblichen Interessenvertretung,
8. Art der sicherheitstechnischen Betreuung,
9. Art der betriebsärztlichen Betreuung,
10. Bewertung der Arbeitsschutzorganisation einschließlich
 - a) der Unterweisung,
 - b) der arbeitsmedizinischen Vorsorge und
 - c) der Ersten Hilfe und sonstiger Notfallmaßnahmen,
11. Bewertung der Gefährdungsbeurteilung einschließlich
 - a) der Ermittlung von Gefährdungen und Festlegung von Maßnahmen,
 - b) der Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit und
 - c) der Dokumentation der Gefährdungen und Maßnahmen,
12. Verwaltungshandeln in Form von Feststellungen, Anordnungen oder Bußgeldern.

Die übertragenen Daten dürfen von den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden nur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit nach § 21 Absatz 1 des Arbeitsschutzgesetzes liegenden Arbeitsschutzaufgaben verarbeitet werden.“

Artikel 9b

Änderung der Gewerbeordnung

In § 139b Absatz 6 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, werden die Angabe „§ 40a“ und die Wörter „und nach den auf Grund des § 120e Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen“ gestrichen.

Artikel 9c

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 287c wie folgt gefasst:
„§ 287c Förderung für sonstige Leistungen der Teilhabe“.

2. § 287c wird wie folgt gefasst:

„§ 287c

Förderung für sonstige Leistungen der Teilhabe

Der Bund überträgt an die allgemeine Rentenversicherung zusätzlich zu den Zuschüssen des Bundes nach den §§ 213 und 287e in den Kalenderjahren 2021 bis 2023 Mittel in Höhe von jährlich 5 Millionen Euro für sonstige Leistungen zur Teilhabe nach § 31 Absatz 1 Nummer 3. Die Auszahlung führt das Bundesamt für Soziale Sicherung durch.“

3. Dem § 302 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 34 findet in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 mit den Maßgaben Anwendung, dass

1. der Betrag von 6 300 Euro durch den Betrag von 46 060 Euro ersetzt wird und
2. der Hinzuverdienstdeckel keine Anwendung findet.“

Artikel 9d

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Dem § 106 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 27b findet in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 keine Anwendung.“ ‘

10. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 5 am ... [einsetzen: 1. Januar 2021, sofern die Verkündung bis zu diesem Datum erfolgt. Bei späterer Verkündung das Datum, das auf den Tag der Verkündung folgt] in Kraft.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c und Artikel 9a treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 3a tritt am 1. April 2024 in Kraft. Die Artikel 9c und 9d treten ... [einsetzen: „am“ bei Verkündung vor dem 1. Januar 2021; „mit Wirkung vom“ bei späterer Verkündung] 1. Januar 2021 in Kraft.“